

**Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens
PEFC-Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen
PEFC D 1002-2:2014)**

Zertifizierung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|----------|
| 1 | ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN..... | 2 |
| 1.1 | Auditvorbereitung..... | 2 |
| 1.2 | Voraudit | 2 |
| 1.3 | Zertifizierungsaudit..... | 2 |
| 1.4 | Zertifikaterteilung..... | 3 |
| 2 | ÜBERWACHUNGSAUDIT | 4 |
| 3 | REZERTIFIZIERUNGSAUDIT | 4 |
| 4 | ERWEITERUNGSAUDIT..... | 4 |
| 4.1 | Kurzfristig angekündigte Audits..... | 5 |
| 5 | ZERTIFIZIERUNG VON UNTERNEHMEN MIT MEHREREN STANDORTEN..... | 5 |
| 6 | MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN..... | 5 |

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail TNCERT-FSC@tuev-nord.de oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH
Langemarckstraße 20
45141 Essen

www.tuev-nord-cert.de

Grundlage für das Zertifizierungsverfahren **PEFC-Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen** ist der PEFC-Standard PEFC D1002-2:2014. Im folgenden Text wird von Weihnachtsbäumen bzw. Weihnachtsbaumkulturen gesprochen, Schmuckreisig und Schmuckreisigkulturen sind damit gleichermaßen gemeint. PEFC Deutschland hat festgelegt, dass nach Gebührenordnung PEFC D4003:2014 die Zertifizierungsgesellschaft für die Einziehung der Notifizierungsgebühr zuständig ist. Die Gebühr wird im Zuge der jährlichen Audits in Rechnung gestellt. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung von PEFC Deutschland.

Die Auditoren werden vom Zertifizierungsstellenleiter entsprechend der Zulassung für die Branche und Qualifikation ausgewählt.

1 ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

1.1 Auditvorbereitung

Die Auditvorbereitung dient der Überprüfung, ob eine Zertifizierung bei dem Auftraggeber sinnvoll ist und durchgeführt werden kann. Ein Vorab-Dokumentenprüfung mit Zwischenbericht kann optional erfolgen auf Wunsch der Organisation. Eine reguläre Dokumentenprüfung ohne Zwischenbericht (Audit Stufe 1) erfolgt immer vor dem Vor-Ort-Audit (Audit Stufe 2).

1.2 Voraudit

Eine Organisation **kann** die Durchführung eines Vorab-Audits bei der Zertifizierungsstelle zur Prüfung **der Konformität der Anforderungen** beantragen.

Bei diesem soll der

- Grad der Erfüllung der Anforderungen zur Erlangung eines Zertifikates gem. PEFC-D 1002-2:2014 vor der eigentlichen Durchführung der Erstauditierung festgestellt werden.

Zum Vor-Audittermin müssen von der Antrag stellenden Organisation vorliegen:

- Informationen über den PEFC-Wald: Verantwortlichkeiten (auch Organigramm)
- PEFC-Teilnahmeurkunde
- Forstkarten mit Verzeichnis der Weihnachtsbaumkulturen (Detailgrad abhängig von Betriebsstruktur und –größe, Zahl und geografische Verteilung der Kulturen)
- Vertrag über die „Zertifizierung PEFC-Weihnachtsbaumkulturen“

Ziel des Voraudits ist es, Schwachstellen in den Unterlagen und in der Implementierung des PEFC-Systems aufzuzeigen. Das Ergebnis des Voraudits wird dem Auftraggeber erläutert und, falls gewünscht, in einem Bericht dokumentiert. Der Umfang wird in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt und wird in der Regel von einem Auditor (Auditleiter) durchgeführt. Ein Voraudit kann nur einmal durchgeführt werden.

1.3 Zertifizierungsaudit

Der Auditor bewertet zunächst, ob die vorhandenen Unterlagen das PEFC-System in ausreichender Form für das Unternehmen beschreiben (Audit Stufe 1).

Die Aufgabe des Unternehmens beim Audit ist es, die praktische Anwendung der dokumentierten Verfahren zu demonstrieren. Nach Beendigung des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Auditresultat unterrichtet. Das Ergebnis wird in einem Bericht dokumentiert. Abweichungen werden in Abweichungsberichten dokumentiert. Die Auditoren entscheiden über die Einstufung in kritische und nicht kritische Abweichungen. Eine kritische Abweichung führt entweder zu einem Nachaudit, d.h. einer erneuten Überprüfung vor Ort, oder zur Einreichung neuer Unterlagen; bei zahlreichen gravierenden kritischen Abweichungen kann das Audit abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden. Über den Umfang eines Nachaudits entscheidet der Auditleiter; es werden jedoch nur die von der Abweichung betroffenen Punkte auditiert. Ein Nachaudit wird nach Aufwand entsprechend der Preisliste (Tagessätze) zusätzlich berechnet. Im Fall einer nicht kritischen Abweichung werden die Korrekturmaßnahmen festgelegt und im 1. Überwachungsaudit überprüft.

Das Zertifizierungsverfahren (gem. PEFC D 1002-2:2014) beginnt mit einem Einführungsgespräch, in dem sich die Teilnehmer vorstellen. Das Vorgehen im Audit wird erläutert. Das Audit wird mit Hilfe der TÜV NORD CERT-Auditprotokolle durchgeführt. Die Ergebnisse und die eingesehenen Dokumente werden ebenso wie die Namen der Interviewpartner dokumentiert. Der Auditor bewertet die Ergebnisse im Anschluss und gibt eine Empfehlung hinsichtlich der Weihnachtsbaum-Zertifizierung des Antragstellers ab.

Ziel ist es, zu prüfen, ob die Antrag stellende Organisation ein System implementiert hat, welches sicherstellt, dass die PEFC-Anforderungen an Weihnachtsbaumkulturen eingehalten werden.

1.4 Zertifikaterteilung

Die Erteilung erfolgt mit der positiven Bewertung des Zertifizierungsverfahrens durch den TÜV NORD CERT- Zertifizierungsstellenleiter. Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn alle kritischen Abweichungen behoben sind. Die Gültigkeitsdauer des TÜV NORD CERT-Zertifikates beträgt fünf Jahre, wobei nach Maßgabe des PEFC jährlich Überwachungsaudits vor Ort durchgeführt werden müssen. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der:

- Dokumente, die durch den Antragsteller eingereicht wurden
- TÜV NORD CERT Auditprotokolle
- Ggfs. Informationen Dritter (z.B. Regierungsstellen, Verbände) bezüglich Bewirtschaftung der Weihnachtsbaumkulturen des Antragstellers

Der Fachleiter entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Erstauditierung, ob ein PEFC-Weihnachtsbaumkultur-Zertifikat an den Antragsteller erteilt, unter Auflagen oder nicht erteilt wird.

Vorgehen bei Nichterteilung des PEFC-Weihnachtsbaum-Zertifikates:

a) Vorläufige Nichterteilung

Bei vorläufiger Nichterteilung unter Auflagen muss der Antragsteller im Erstaudit festgestellte Mängel abstellen und dies der Zertifizierungsstelle gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis kann erfolgen durch:

- vereinbarte Nachsendung von Informationen (Dokumente) oder
- Durchführung einer Wiederholungsprüfung (Nachaudit) durch die Zertifizierungsstelle. Geprüft werden im Nachaudit nur diejenigen Elemente des PEFC-Standards, für die im Zertifizierungsaudit Abweichungen festgehalten wurden. Die Ergebnisse fließen ein in eine neue Beurteilung über die Erteilung eines PEFC-Weihnachtsbaum-Zertifikates.

b) Nichterteilung des Zertifikates

- Der Vorgang wird, bei Vorlage entsprechender Dokumentation, abgebrochen und dem Antragsteller wird der Abbruch des Zertifizierungsprozesses unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Ein Auditbericht zur Dokumentation wird erstellt und dem Antragsteller zugeleitet

2 ÜBERWACHUNGSAUDIT

Im Rahmen des Überwachungsaudits werden alle Elemente sowie gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen aus dem vorigen Audit auditiert. Das Überwachungsaudit wird in der Regel von einem Auditor durchgeführt. Der Termin wird mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Zeitraum beträgt 1 Jahr \pm 3 Monate, basierend auf dem Urkundendatum. Bei Abweichungen wird wie beim Zertifizierungsaudit verfahren. Bei schwerwiegenden Abweichungen kann das Zertifikat vorübergehend suspendiert werden. Grundsätzlich werden durch die Zertifizierungsstelle in einem jährlichen Zeitraum Überwachungsprüfungen im Rahmen eines Vor-Ort-Audits in den PEFC-zertifizierten Weihnachtsbaumkulturen sowie in der Verwaltungsstelle des Betriebes durchgeführt. Bericht und Bewertung erfolgen analog zur Erstzertifizierung.

Aufgrund der im Überwachungsaudit ausgesprochenen Empfehlung des Auditors und den eingereichten Unterlagen – analog zum Zertifizierungsaudit - wird durch den Zertifizierungsstellenleiter das Zertifikat bestätigt, unter Auflagen bestätigt oder suspendiert.

Erfüllt der das Zertifikat führende Betrieb nicht die Anforderungen der PEFC-Anforderungen an Weihnachtsbaumkulturen bzw. die diesbezüglichen Vereinbarungen, wird die Zertifizierungsstelle nach vorhergehender Mitteilung der Gründe an die Organisation, die zum Entzug des Zertifikates führen, und schriftlicher Anmahnung des Suspendierung – mit der Möglichkeit der Nachbesserung - das PEFC-Weihnachtsbaum-Zertifikat suspendieren. Eine Suspendierung kann längstens über einen Zeitraum von sechs Monaten aufrechterhalten werden. Während dieses Zeitraumes hat der Forstbetrieb Gelegenheit, im Rahmen eines Nachaudits die Erfüllung aller Anforderungen nachzuweisen. Gelingt dies nicht, oder wird der Zeitraum überschritten, so muss das Zertifikat gelöscht werden.

3 REZERTIFIZIERUNGSAUDIT

Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein Wiederholungsaudit zur Verlängerung des Zertifikates für weitere fünf Jahre im Unternehmen durchzuführen. Der Auditablauf erfolgt entsprechend Kap 1.3 dieser Beschreibung.

4 ERWEITERUNGSAUDIT

Das Erweiterungsaudit (Erweiterung eines bestehenden Weihnachtsbaum-Zertifikates um zusätzliche Flächen) folgt den Regeln für das Überwachungsaudit (siehe Kap. 2). Dabei werden nur diejenigen Flächen und technischen Einrichtungen auditiert, die neu zum bestehenden Zertifikat hinzukommen.

4.1 Kurzfristig angekündigte Audits

Kurzfristig angekündigte Audits nimmt TÜV NORD CERT vor, wenn begründeter Verdacht besteht, dass in einer zertifizierten Weihnachtsbaumkultur in erheblichem Ausmaß gegen Standards des PEFC verstoßen wird. Begründeter Verdacht wird geäußert durch betroffene Parteien (Verbände, Behörden, Dritte Personen). Wenn solche Informationen bei TÜV NORD CERT vorgebracht werden, prüft die Zertifizierungsstelle die Stichhaltigkeit der vorgelegten Beweise und analysiert die Reichweite möglicher Auswirkungen. Sind die Informationen glaubwürdig und sind die potentiellen Auswirkungen beträchtlich, so beauftragt die Zertifizierungsstelle einen Auditor mit der Durchführung eines kurzfristig angekündigten Audits. Dieses Audit folgt den Regeln für ein reguläres Überwachungsaudit (Kap. 2). Dabei werden jedoch ausschließlich diejenigen Flächen, Anlagen und Aktivitäten auditiert, auf die sich der begründete Verdacht bezieht. Über ein kurzfristig angekündigtes Audit wird vom Auditleiter ein Bericht analog zum regulären Überwachungsaudit angefertigt. Feststellung und Verfolgung von Abweichungen erfolgt analog zu den Verfahren bei einem regulären Überwachungsaudit.

5 ZERTIFIZIERUNG VON UNTERNEHMEN MIT MEHREREN STANDORTEN

Wird ein Forstbetrieb, der an mehreren Standorten Weihnachtsbaumkulturflächen unterhält, nach PEFC zertifiziert, so sind diese Standorte ebenfalls zu auditieren, da die Bewertung der Umwelteinwirkungen für jeden Standort auch bei gleicher Tätigkeit unterschiedlich sein kann.

Abweichungen von dieser grundsätzlichen Regelung sind unter nachstehenden Voraussetzungen möglich: Beim Überwachungsaudit kann eine stichprobenartige Überprüfung ausgewählter Standorte dann durchgeführt werden, wenn mindestens

- gleiche Standortbedingungen,
- gleiche Produktionsmethoden,
- zentrale Schulung aller Mitarbeiter nachgewiesen wird,
- eine zentrale Stelle die Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der PEFC-Standards für Weihnachtsbaumkulturen übernimmt.

Die zentrale Stelle soll nachweisen können, dass sie die erforderlichen Daten hinsichtlich der PEFC-Weihnachtsbaum-Zertifizierung für alle Teilnahmebetriebe erfasst, sammelt und auswertet. Verantwortlichkeiten der zentralen Stelle müssen der Zertifizierungsstelle eindeutig nachgewiesen werden.

Die Anwendung einer Stichprobenregelung sowie deren Umfang sind immer eine Einzelfallentscheidung der Zertifizierungsstelle.

Verfahren, bei denen nicht während der Gesamtlauzeit des Zertifikates (5 Jahre) jeder Standort mindestens einmal auditiert werden, bedürfen einer Zustimmung des Akkreditierers.

6 MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN

Abweichungen vom PEFC-Standard (Nicht-Konformitäten) werden vom Auditleiter in Haupt- und Nebenabweichungen eingeteilt. Ist eine Abweichung systematisch, mit erheblichen Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit des PEFC-Systems oder dauert sie lange an, ohne dass die Organisation angemessene Maßnahmen ergriffen hätte, so handelt es sich um eine Hauptabweichung. Ist eine Abweichung eher zufällig oder ein Einzelfall und sind die Auswirkungen begrenzt, so wird sie als Nebenabweichung gewertet. Der Auditleiter übergibt der Organisation im Abschlussgespräch einen

schriftlichen Abweichungsbericht und erläutert diesen mündlich. Die Organisation muss innerhalb einer im Abweichungsbericht festgelegten Frist darlegen, dass die Ursachen der Abweichung erkannt wurden und angemessene Maßnahmen ergriffen wurden, um die Abweichung zu beheben. Für Hauptabweichungen beträgt diese Frist maximal 3 Monate, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 6 Monate. Für Nebenabweichungen wird eine Frist bis maximal zum nächsten regulären Audit gewährt. Die Organisation muss dem Auditleiter geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen angemessene Maßnahmen hervorgehen. Der Auditleiter kann festlegen, dass die Behandlung bestimmter Nichtkonformitäten nur durch ein Nachaudit vor Ort überprüft werden kann. Das Nachaudit folgt den Regeln für das Überwachungsaudit (Kap.2), hat aber ausschließlich die Prüfung von Maßnahmen zur Behebung der jeweiligen Abweichung zum Gegenstand. Im Zertifizierungsaudit muss die Organisation alle Abweichungen beheben, ehe eine positive Zertifikatsentscheidung getroffen wird (s. Kap. 1.4). Werden mehr als 4 Hauptabweichungen in einem Überwachungsaudit festgestellt, so wird das Suspendierungsverfahren für das Zertifikat eingeleitet. Eine Suspendierung wird ebenfalls eingeleitet, wenn mindestens eine Hauptabweichung nicht innerhalb der Frist von maximal 3 Monaten geschlossen wird.